Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis

(Grenzänderungsvertrag) vom 20./25. Juli 2023

in der Fassung gemäß der Änderungsvereinbarung vom 27. März 2025

zwischen
dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen,
- im Folgenden " <i>Main-Kinzig-Kreis</i> " oder " <i>MKK</i> " genannt -
und
der Stadt Hanau, vertreten durch den Magistrat, Am Markt 14-18, 63450 Hanau
- im Folgenden " Stadt Hanau " oder " Stadt " genannt –
- MKK und Stadt im Folgenden jeweils einzeln auch " <i>Partei</i> " genannt und zusammen die " <i>Parteien</i> " –

INHALTSÜBERSICHT

Definiti	ionen	4
Anlage	enübersicht	5
Präam	bel	6
Teil I V	/ertragsgrundlagen/Vermögen	7
§ 1	Vertragsgrundlagen	7
§ 2	Vermögen	8
Teil II F	Personalangelegenheiten	8
§ 3	Übergang der Beamtinnen und Beamten des Main-Kinzig-Kreises auf die Stadt Hanau	8
§ 4	Übergang von Tarifbeschäftigten des Main-Kinzig-Kreises auf die Stadt Hanau/Betriebsübergang .	9
§ 5	Übergang von Beschäftigten des Kommunalen Centers für Arbeit	10
§ 6	Umfang und Dauer des Personalübergangs	10
Teil III	Finanzen	. 10
§ 7	Hessenkasse	10
§ 8	Pensionsverpflichtungen	11
§ 9	Aufwand für Reorganisation und Neuqualifizierung	11
§ 10	Ausgleichszahlungen wegen verbleibenden Personalüberhangs	11
§ 11	Nebenkosten	13
Teil IV	Administrative Migration	. 14
§ 12	Regelungen über Migrationsleistungen	14
Teil V I	Regelungen zur Verkehrsinfrastruktur	. 14
§ 13	Übergang Straßenbaulast Kreisstraßen (ohne Limesbrücke)	14
§ 14	Straßenbaulast Limesbrücke	15
Teil VI	Abfallwirtschaft	. 16
§ 15	Unterhaltung und Rekultivierung von stillgelegten Deponien/weitere Kosten der Abfallwirtschaft	16
§ 16	Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung im Bereich der Abfallwirtschaft	17
Teil VII	Weitere Interkommunale Zusammenarbeit	. 19
§ 17	Zentrale Leitstelle und gemeinsamer Rettungsdienstbezirk	19
§ 17a	Unterstützung beim Katastrophenschutz	19
§ 18	Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, Veterinärwesen und verbraucherschutz	20
§ 19	Gestattuna des Betriebs einer Zulassunasstelle	21

§ 20	Aufgaben gemäß LwuaAVG	21
§ 21	Lastenausgleich	21
§ 21a	Bestehender gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk zur Gefahrgutüberwachung	22
Teil VII	I Weiteres zur Auskreisung	22
§ 22	Regelungen zu Kraft Gesetzes übergehenden Angelegenheiten	22
§ 23	Wirtschaftliche Betätigung des MKK auf dem Gebiet der Stadt Hanau	23
§ 24	Verhältnis zum Auskreisungsgesetz	23
Teil IX	Zukunftsfonds / AQA	24
§ 25	Errichtung und Finanzierung des Zukunftsfonds	24
§ 26	AQA	24
Teil X	Schlussbestimmungen	25
§ 27	Vermittlungsausschuss / Schiedsverfahren	25
§ 28	Salvatorische Klausel, Umsatzsteuer	27
§ 29	Aufschiebende Bedingung, Inkrafttreten, Dauer	28

DEFINITIONEN

In diesem Vertrag sind die folgenden Begriffe in den folgenden Bestimmungen des Vertrags definiert.

§ 26.1
§ 10.3
Präambel
Präambel
Präambel
§ 10.2
§ 5
Rubrum
§ 10.2
§ 22
§ 25.1

ANLAGENÜBERSICHT

Anlage 5	Regelungen zur KCA
Anlage 6.2	Einzelheiten zum Personalübergang
Anlage 12.1	Rahmenbedingungen für Migrationskonzept
Anlage 13.1	Liste der Kreisstraßen
Anlage 14.3	Vertrag Hessen Mobil
Anlage 15.3	Einzelheiten zur Abfallwirtschaft
Anlage 16.3	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Entsorgung
Anlage 17.4	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Rettungsdienst
Anlage 18.1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Gesundheit
Anlage 18.2	Neue Satzung Verein "Arbeitskreis Kinder- und Jugendzahnpflege"
Anlage 18.3	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung – Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Anlage 22.3	Einzelheiten zu übergehenden Angelegenheiten
Anlage 25.3	Einzelheiten zum Zukunftsfonds

PRÄAMBEL

Die Stadt Hanau ist seit dem 01.07.1974 kreisangehörige Stadt des Main-Kinzig-Kreises (GVBI. I. 1974,149). Seitdem hat sich die Stadt Hanau wirtschaftlich durch die Ansiedelung bedeutender Wirtschaftsunternehmen und auch im Bereich der Stadtentwicklung deutlich weiterentwickelt.

Bei der Stadt Hanau ist deshalb schon am 20.08.2018 durch einen Grundlagenbeschluss der Stadtverordnetenversammlung politisch der Wunsch formuliert worden, die Kreisfreiheit anzustreben. Durch Gesetz vom 07.05.2020 wurde in die HGO die Bestimmung des § 149 Abs. 1 aufgenommen.

Der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises hat mit Beschluss vom 29.11.2019 entschieden, diesem Bestreben der Stadt Hanau nach kommunaler Eigenständigkeit nicht entgegen zu stehen, wenn und soweit dadurch der Kreis und die dann verbleibenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden wirtschaftlich keine Nachteile erleiden.

Mit der Erlangung des Status der Kreisfreiheit (im Folgenden auch "Auskreisung" genannt) ist für die Stadt Hanau von Gesetzes wegen die Übernahme zahlreicher weiterer gesetzlicher Aufgaben verbunden, die bisher vom Main-Kinzig-Kreis für seine kreisangehörigen Kommunen erfüllt worden sind, etwa im Bereich der sozialen Leistungen (SGB II, SGB XII), der Abfallwirtschaft und der Straßenbaulast etc. Gleichzeitig wirkt sich die Aufnahme der Stadt Hanau in den Kreis der kreisfreien hessischen Städte mitunter erheblich auf den kommunalen Finanzausgleich des Landes Hessen und damit auf die kommunalen Finanzen zahlreicher hessischer Städte und Gemeinden sowie Landkreise einschließlich des Main-Kinzig-Kreises aus.

Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau sind seit Ende 2018 in intensive Verhandlungen über die administrativen, wirtschaftlichen und personellen Rahmenbedingungen einer möglichen Herauslösung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis eingetreten. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist in den Grenzänderungsvertrag nebst Anlagen eingeflossen, der nach Zustimmung des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau von den Parteien am 20./25.07.2023 unterzeichnet wurde.

Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau schließen diese Übereinkunft in der Überzeugung, die nicht durch Gesetz geregelten Folgen der Auskreisung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis einvernehmlich zu lösen und insbesondere für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozial verträglich auszugestalten sowie für die Einwohnerinnen und Einwohner transparente, effiziente und bürgernahe Services und Prozesse in Hanau und dem Kreisgebiet zu gestalten.

Die Vereinbarung dient ebenso einer einvernehmlichen Lösung der finanziellen Verflechtungen, die aus der nunmehr über 45 Jahre andauernden Zugehörigkeit der Stadt zum Main-Kinzig-Kreis entstanden sind.

Die Stadt Hanau hat am 20.08.2018 das Land Hessen ersucht, ein Gesetz zu verabschieden, das die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und die Kreisfreiheit Hanaus regelt. Der Erlass des Gesetzes, wonach die Stadt zum 01.01.2026 (im Folgenden auch "Auskreisungsstichtag" genannt) den Status einer kreisfreien Stadt erhält (im Folgenden auch "Auskreisungsgesetz" genannt), sowie die Genehmigung dieses Grenzänderungsvertrages durch das Regierungspräsidium Darmstadt sind nach Maßgabe des § 29.1 dieses Grenzänderungsvertrages aufschiebende Bedingung für das Wirksamwerden dieses Grenzänderungsvertrages, mit Ausnahme der Bestimmungen, die gemäß § 29.1 dieses Grenzänderungsvertrages bereits mit Unterzeichnung dieses Grenzänderungsvertrages am 20./25.07.2023 in Kraft getreten sind.

Der am 20./25.07.2023 unterzeichnete Grenzänderungsvertrag ist gemäß der Zustimmung des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises in der Sitzung vom 13.12.2024 und der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung vom 16.12.2024 durch die Parteien abgeändert worden.

Infolge dieser Änderungen lauten die Regelungen des Grenzänderungsvertrages nunmehr wie folgt:

TEIL I VERTRAGSGRUNDLAGEN/VERMÖGEN

§ 1 Vertragsgrundlagen

Unbeschadet des Vorrangs zwingender gesetzlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen in nachfolgend § 24, gelten für die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages, wobei Reihenfolge im Fall etwaiger Widersprüche gleich Rangfolge ist:

- 1.1 Der Vertragstext.
- 1.2 Die Anlagen zum Vertragstext.
- 1.3 Die Hessische Landkreisordnung vom 07.03.2005 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

- 1.4 Die Hessische Gemeindeordnung vom 07.03.2005 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- 1.5 §§ 24 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- 1.6 §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

§ 2 VERMÖGEN

Jeweils soweit in diesem Vertrag oder gesetzlich nicht ausdrücklich anders geregelt, hat die Auskreisung nicht die Wirkung,

- 2.1 dass Bestandteile des Vermögens der einen Partei auf die andere Partei übergehen. Dies gilt für jedwede Gegenstände des jeweiligen Aktivvermögens, und Passivvermögens, jeweils gleich ob bilanzierungsfähig oder nicht. Dies gilt zudem für die Stellungen als Träger von Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere Beteiligungen an Sparkassen, für Mitgliedschaften in Zweckverbänden, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und in Vereinen oder Verbänden sowie die jeweils damit verbundenen Rechte und Pflichten;
- 2.2 dass Vertragsverhältnisse der einen Partei mit Dritten und/oder sonstige privatrechtliche Schuldverhältnisse der einen Partei auf die andere Partei übergehen.
- 2.3 dass wechselseitige Zahlungspflichten der Parteien begründet werden oder ansonsten ein Vermögensausgleich zwischen den Parteien gleich welcher Art stattfindet.

TEIL II PERSONALANGELEGENHEITEN

§ 3 ÜBERGANG DER BEAMTINNEN UND BEAMTEN DES MAIN-KINZIG-KREISES AUF DIE STADT HANAU

3.1 Beamtinnen und Beamte des Main-Kinzig-Kreises, die bisher Tätigkeiten für die Stadt Hanau ausgeübt haben und deren Tätigkeitsbereiche künftig zuständigkeitshalber von der Stadt Hanau übernommen werden, können ihr Beamtenverhältnis auf eigenen Wunsch bei der Stadt Hanau fortsetzen.

3.2 Der Main-Kinzig-Kreis wird der Stadt Hanau die betreffenden Personen spätestens zwölf (12) Monate vor dem Auskreisungsstichtag schriftlich benennen (Personalliste/Beamte).

§ 4 ÜBERGANG VON TARIFBESCHÄFTIGTEN DES MAIN-KINZIG-KREISES AUF DIE STADT HANAU/BETRIEBSÜBERGANG

- 4.1 Die Tarifbeschäftigten des Main-Kinzig-Kreises, die bisher Tätigkeiten für die Stadt Hanau ausgeübt haben und deren Tätigkeitsbereiche künftig zuständigkeitshalber von der Stadt Hanau ausgeübt werden, können ihre Tätigkeit auf eigenen Wunsch bei der Stadt Hanau fortsetzen. Der Main-Kinzig-Kreis wird der Stadt Hanau die betreffenden Personen spätestens zwölf (12) Monate vor dem Auskreisungsstichtag schriftlich benennen (Personalliste/Tarifbeschäftigte). Diese Beschäftigten erhalten von der Stadt Hanau neun (9) Monate vor dem Auskreisungsstichtag ein schriftliches Vertragsangebot zur Überleitung ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses auf die Stadt Hanau zum Auskreisungsstichtag. Für den Übergang des Arbeitsverhältnisses bedarf es einer Annahme des Angebots der Stadt Hanau durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter des Main-Kinzig-Kreises.
- 4.2 Die bisherige Beschäftigungsdauer aller Tarifbeschäftigten wird auf die Beschäftigungsdauer bei der Stadt Hanau angerechnet. Eine Probezeit ist ausgeschlossen.
- 4.3 Der jeweilige Besitzstand der Tarifbeschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Main-Kinzig-Kreis wird durch die Stadt Hanau gewahrt.
- 4.4 Jede der Parteien verpflichtet sich, ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages und für die Dauer von zwei (2) Jahren ab dem Auskreisungsstichtag niemanden von der jeweils anderen Partei selbst abzuwerben oder durch beauftragte Dritte abwerben zu lassen, der in diesem Zeitraum als Tarifbeschäftigter oder Beamter bei der anderen Partei tätig ist. Diese Beschränkung gilt nicht für die Einstellung von Tarifbeschäftigten oder Beamten des Main-Kinzig-Kreises durch die Stadt Hanau, soweit diese in den Personallisten gemäß vorstehend § 3 oder § 4.1 benannt sind. Diese Beschränkung gilt ebenfalls nicht für die Einstellung von Tarifbeschäftigten oder Beamten, deren Beschäftigungsverhältnis von der jeweils beschäftigenden Partei beendet worden ist oder die von sich aus ihr Beschäftigungsverhältnis mit der jeweils beschäftigenden Partei beenden oder eine einvernehmliche Aufhebung vereinbaren, oder die sich von sich aus ohne Veranlassung der einstellenden Partei oder von ihr beauftragter Dritter auf von der einstellenden Partei ausgeschriebene Stellen bewerben. Jede der Parteien

hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch von ihr beherrschte wirtschaftliche Unternehmen die vorstehenden Beschränkungen beachten.

4.5 Die vorstehenden Regelungen gemäß §§ 4.1 – 4. 3 finden keine Anwendung, falls es aufgrund des gesetzlichen Übergangs kommunalrechtlicher Zuständigkeiten vom Main-Kinzig-Kreises auf die Stadt Hanau in Folge von deren Kreisfreiheit zu einem Betriebsübergang i.S. des § 613a BGB kommen sollte. In diesem Fall richtet sich ein etwaiger Übergang von Tarifbeschäftigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 ÜBERGANG VON BESCHÄFTIGTEN DES KOMMUNALEN CENTERS FÜR ARBEIT

Für die Beschäftigten (Beamte und Angestellte) des Kommunalen Centers für Arbeit (im Folgenden auch "*KCA*" genannt) gelten die Bestimmungen in **Anlage 5** zu diesem Vertrag und im Übrigen die Regelungen der §§ 3, 4, 6 und § 8.

§ 6 UMFANG UND DAUER DES PERSONALÜBERGANGS

- 6.1 Der Personalübergang soll zum Auskreisungsstichtag abgeschlossen sein.
- 6.2 Weitere Einzelheiten zum Personalübergang insbesondere zu etwaigen Resturlaubansprüchen von der Stadt Hanau übernommener Beschäftigter des MKK, Regelungen zu sonstigen über den Jahreswechsel hinausreichender Ansprüche etc., sind in der **Anlage 6.2** zu diesem Vertrag geregelt.

TEIL III FINANZEN

§ 7 HESSENKASSE

- 7.1 Die Stadt Hanau erstattet dem Main-Kinzig-Kreis einen Anteil von 22,49 % aller Beiträge zum Sondervermögen Hessenkasse gemäß § 2 Abs. 3 des Hessenkassegesetzes in der Fassung vom 25.04.2018, die vom Main-Kinzig-Kreis ab dem Auskreisungsstichtag entrichtet werden.
- 7.2 Die jeweiligen Zahlungen an den Main-Kinzig-Kreis gemäß § 7.1 sind zu demselben Zeitpunkt fällig, zu dem der Main-Kinzig-Kreis den jeweiligen Beitrag zum

Sondervermögen Hessenkasse zu entrichten hat. Der Main-Kinzig-Kreis verpflichtet sich, die Stadt Hanau unverzüglich schriftlich zu unterrichten nachdem der Main-Kinzig-Kreis seinerseits vom Land Hessen über die Beitragspflicht informiert worden ist.

§ 8 PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

- 8.1 Die Stadt Hanau erkennt Ausgleichsansprüche für Versorgungslasten von ehemaligen Beamtinnen und Beamten des Main-Kinzig-Kreises in Höhe von 7,8 Mio. Euro an, die in früherer Zeit Tätigkeiten für die Stadt Hanau bzw. überwiegend für die Stadt Hanau ausgeübt haben. Die Zahlung ist in zehn gleichbleibenden Teilbeträgen von 780.000,00 Euro p.a. jeweils zum 01.08. eines Haushaltsjahres fällig, erstmals zum ersten 01.08. nach dem Auskreisungsstichtag.
- 8.2 Die bei einem Wechsel von Beamtinnen und Beamten des Main-Kinzig-Kreises zur Stadt Hanau zu zahlenden Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 AUFWAND FÜR REORGANISATION UND NEUQUALIFIZIERUNG

- 9.1 Für den im Zusammenhang mit dem Personalübergang erforderlichen Aufwand des MKK für Maßnahmen zur Reorganisation und Neuqualifizierung zahlt die Stadt Hanau an den MKK
 - a) im Jahr 2026 einen Betrag von EUR 1.500.000,00,
 - b) im Jahr 2027 einen Betrag von EUR 1.300.000,00 und
 - c) im Jahr 2028 einen Betrag von EUR 1.000.000,00.
- 9.2 Die Zahlungen an den Main-Kinzig-Kreis sind zum 01.08. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 10 AUSGLEICHSZAHLUNGEN WEGEN VERBLEIBENDEN PERSONALÜBERHANGS

10.1 Weiter leistet die Stadt Hanau an den MKK in den Jahren 2026 und 2027 jeweils eine Ausgleichzahlung für Personalüberhänge des Main-Kinzig-Kreises nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 10.2 bis 10.5.

- 10.2 Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist von der zum Auskreisungsstichtag zu ermittelnden "*gerundeten Wechselquote*" abhängig, die gemäß nachfolgend lit. a) bis d) zu bestimmen ist:
 - a) Summe der Vollzeitäquivalente der Beamten und Tarifbeschäftigten des MKK und des KCA, die zur Stadt Hanau gemäß §§ 3 5 dieses Vertrages tatsächlich übergehen,
 - b) dividiert durch die Summe der Vollzeitäquivalente der Beamten und Tarifbeschäftigten des MKK und der KCA, die gemäß § 3.2 und § 4.1 Satz 2 bzw. § 5 i.V.m. § 3.2 und § 4.1 Satz 2 benannt werden,
 - c) multipliziert mit einhundert (100).
 - d) Der sich gemäß vorstehend lit. a) bis c) ergebende Wert wird auf die nächst niedrige durch zehn (10) teilbare natürliche Zahl bzw., wenn der Wert unter zehn (10) liegt, auf null (0) abgerundet. Ist der sich gemäß vorstehend lit. a) bis c) ergebende Wert exakt eine durch zehn (10) teilbare natürliche Zahl, wird als gerundete Wechselquote die nächst kleinere durch zehn (10) teilbare natürliche Zahl angesetzt.

Für die Bestimmung der Vollzeitäquivalente wird von der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gemäß dem zum Auskreisungsstichtag geltenden Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (im Folgenden "*TVöD*" genannt) bzw. gemäß den jeweils anwendbaren beamtenrechtlichen Bestimmungen ausgegangen.

Sollte es zu einem Betriebsübergang im Sinne des § 4.5 kommen, wird insoweit im Rahmen der vorstehenden lit. b) auf die von dem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB erfassten Arbeitnehmer und im Rahmen der vorstehenden lit. a) auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis tatsächlich übergehen, abgestellt.

- 10.3 Liegt die gerundete Wechselquote bei einhundert (100), besteht kein Anspruch des MKK auf Ausgleichszahlungen gemäß diesem § 10. Im Übrigen berechnet sich der Gesamtbetrag der Ausgleichzahlungen für 2026 und 2027 (im Folgenden "Ausgleichssumme" genannt) wie folgt:
 - a) Beträgt die gerundete Wechselquote neunzig (90), so beläuft sich die Ausgleichssumme auf EUR 500.000,00.
 - b) Beträgt die gerundete Wechselquote weniger als neunzig (90), so berechnet sich die Ausgleichssumme wie folgt:
 - (i) Differenz zwischen neunzig (90) und gerundeter Wechselquote,

- (ii) multipliziert mit EUR 100.000,00.
- (iii) zuzüglich EUR 500.000,00.

Die gemäß vorstehend lit. a) bzw. b) berechnete Ausgleichssumme ist wie folgt wertgesichert: Maßgeblich sind die Veränderungen des Gehaltsniveaus für einen Bediensteten im öffentlichen Dienst der Entgeltgruppe 9a, Stufe 3 gemäß TVöD in der jeweils aktuellen Fassung. Anzupassen ist die gemäß vorstehend lit. a) bzw. b) berechnete Ausgleichssumme in dem prozentualen Verhältnis, in dem sich die vorstehende Gehaltsstufe mit Stand am 01.01.2020 gegenüber dem Stand zum Auskreisungsstichtag verändert hat.

- 10.4 Die gemäß § 10.3 berechnete Ausgleichssumme ist von der Stadt Hanau in 2026 zu 60% und in 2027 zu 40% zu zahlen.
- 10.5 Die Zahlungen an den Main-Kinzig-Kreis sind zum 01.08. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 11 NEBENKOSTEN

- 11.1 Die Stadt Hanau erstattet dem Main-Kinzig-Kreis die folgenden Aufwendungen zu 50%:
 - Kosten der Erstellung des Gutachtens zur Auskreisung der Prognos AG in Höhe von EUR 111.860,00.
 - b) Kosten der GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB für die Rechtsberatung zur Erstellung dieses Vertrages und zur Thematik Abfallwirtschaft in Höhe von insgesamt EUR 551.430,78.
 - c) Kosten der Tätigkeit der wirtschaftlichen Beratung durch SWS Schüllermann und Partner AG zur Thematik Abfallwirtschaft in Höhe von insgesamt EUR 150.604,06.
 - d) Kosten der Tätigkeit der Unternehmensberatung Athanus Partners GmbH zur Umstrukturierung der AQA gGmbH in Höhe von insgesamt EUR 54.827,77.
- 11.2 Der sich daraus ergebende Erstattungsbetrag von insgesamt EUR 434.361,31 ist von der Stadt Hanau an den Main-Kinzig-Kreis binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten der Regelung dieses § 11.1 zu zahlen.

TEIL IV ADMINISTRATIVE MIGRATION

§ 12 REGELUNGEN ÜBER MIGRATIONSLEISTUNGEN

- 12.1 Die Parteien sind sich insbesondere hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Themen über die Rahmenbedingungen gemäß **Anlage 12.1** einig:
 - a) Zeitraum (Beginn und Ende Migrationsphase).
 - b) Entwicklung eines gemeinsamen detaillierten Migrationskonzeptes (inkl. Festlegung zeitlicher Vorgaben für diese Entwicklung).
 - c) Von der Stadt Hanau zu erbringende Leistungen/Schnittstellen.
 - d) Kostenübernahme durch die Stadt Hanau für die vom MKK zu erbringenden Leistungen.
 - e) Freistellungsregelung zugunsten des MKK für etwaige nachteilige Folgen aufgrund verzögerter und/oder unvollständiger Migration aus Gründen, die in den Verantwortungsbereich der Stadt Hanau fallen.
- 12.2 Unter Geltung der Rahmenbedingungen gemäß Anlage 12.1 und unter Beachtung der dort festgelegten zeitlichen Vorgaben werden die Parteien das detaillierte Migrationskonzept einvernehmlich unter Wahrung der beidseitigen Interessen an einer reibungslosen Migration ausarbeiten.

TEIL V REGELUNGEN ZUR VERKEHRSINFRASTRUKTUR

§ 13 ÜBERGANG STRAßENBAULAST KREISSTRAßEN (OHNE LIMESBRÜCKE)

13.1 Die auf dem Gebiet der Stadt Hanau mit der Kreisfreiheit gemäß § 41 Abs. 1 und 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG) zum Auskreisungsstichtag noch auf die Stadt Hanau als Straßenbaulastträger übergehenden weiteren Kreisstraßen (einschließlich Radwege) werden von dem Main-Kinzig-Kreis in dem Zustand übergeben, in dem sie sich zum Auskreisungsstichtag befinden. Eine Liste dieser Kreisstraßen nebst Radwegen findet sich in **Anlage 13.1**. Bis zur Übernahme der Straßenbaulast trägt der

- Main-Kinzig-Kreis die Kosten der für den regelmäßigen Verkehr erforderlichen Unterhaltung, soweit diese nicht ohnehin bereits der Stadt Hanau obliegen.
- 13.2 Mit einer Einmalzahlung durch den Main-Kinzig-Kreis an die Stadt Hanau in Höhe von Euro 450.000,00 (brutto) werden die nach § 13.1 übergehenden Kreisstraßen (inklusive Radwege) abgelöst. Die Einmalzahlung ist fällig einen (1) Monat nach Übergabe.
- 13.3 Die Zahlung nach § 13.2 ist wertgesichert nach Maßgabe des beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden geführten Baupreisindex für die Bauwirtschaft Deutschland (2015=100), Berichtsmonat im Quartal "Sonstige Bauwerke, Bauarbeiten Tiefbau" und dort dem Teilindex "Straßenbau". Die Zahlung nach § 13.2 ist in dem prozentualen Verhältnis anzupassen, wie sich der Teilindex "Straßenbau" mit Stand am 01.01.2021 gegenüber dem Stand zum 01.01.2026 verändert hat.

Sollte der gewählte Index nicht fortgeführt werden, so gilt bereits jetzt der Index als vereinbart, der dem gewählten Index vergleichbar ist.

§ 14 STRAßENBAULAST LIMESBRÜCKE

- 14.1 Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau sind sich darüber einig, dass die Stadt Hanau nach Maßgabe des Hessischen Straßengesetzes mit dem Auskreisungsstichtag insgesamt die Straßenbaulast für die Limesbrücke im Stadtteil Hanau-Klein-Auheim übernimmt.
- 14.2 Für die zur Verbesserung der gegenwärtigen Zustandsnote der Limesbrücke notwendigen Instandsetzungs- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen zahlt der Main-Kinzig-Kreis der Stadt Hanau einen einmaligen Ausgleichsbetrag von EUR 2.200.000,00 brutto. Kosten für weitere, insbesondere künftige Instandsetzungs- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen des Brückenbauwerks trägt die Stadt Hanau alleine.
- 14.3 Der Main-Kinzig-Kreis erstattet der Stadt Hanau anteilig 50,20% der jährlichen von der Stadt Hanau gezahlten Unterhaltungskosten für das Bauwerk (Limesbrücke) gegen prüffähigen Nachweis auf Grundlage und in dem Umfang der bisher vom MKK nach Maßgabe des Vertrags vom 22.08./22.09.2000 (Anlage 14.3) an Hessen Mobil gezahlten jährlichen Unterhaltungskosten, begrenzt auf den durchschnittlichen Jahresbetrag der letzten drei Kalenderjahre (also 2023 2025). Die Zahlung ist zum 01.08. eines jeden Haushaltsjahres fällig, erstmals zum ersten 01.08. nach dem Auskreisungsstichtag.

14.4 Die Zahlung nach § 14.2 ist wertgesichert nach Maßgabe des beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden geführten Baupreisindex für die Bauwirtschaft Deutschland (2015=100), Berichtsmonat im Quartal "Sonstige Bauwerke, Bauarbeiten Tiefbau" und dort dem Teilindex "Brückenbau im Straßenbau". Die Zahlung nach § 14.2 ist in dem prozentualen Verhältnis anzupassen, wie sich der Teilindex "Brückenbau im Straßenbau" mit Stand am 01.01.2021 gegenüber dem Stand zum 01.01.2026 verändert hat.

Sollte der gewählte Index nicht fortgeführt werden, so gilt bereits jetzt der Index als vereinbart, der dem gewählten Index vergleichbar ist.

TEIL VI ABFALLWIRTSCHAFT

§ 15 UNTERHALTUNG UND REKULTIVIERUNG VON STILLGELEGTEN DEPONIEN/WEITERE KOSTEN DER ABFALLWIRTSCHAFT

- 15.1 Die Stadt Hanau ist verpflichtet, sich anteilig (d.h. im Verhältnis des jeweiligen Mitnutzungsanteils) an künftigen Stilllegungs- und Nachsorgekosten für die Deponien des Main-Kinzig-Kreises bis zu deren Entlassung aus der Deponienachsorge durch Bescheid der zuständige Behörde zu beteiligen, auf denen während der Zugehörigkeit zum Main-Kinzig-Kreis Abfälle aus der Stadt Hanau (Hausmüll, Sperrmüll, Klärschlamm mit Mitnutzungsanteil Stadt Hanau 42,99 % sowie Erden und Bauschutt mit Mitnutzungsanteil Stadt Hanau 15,37 %) entsorgt worden sind.
- 15.2 Ebenso verpflichtet sich die Stadt Hanau, anteilig unter Zugrundelegung der vorstehend in § 15.1 festgelegten Quote (d.h., im Verhältnis des jeweiligen Mitnutzungsanteils) von 42,99 % für die Fraktion Hausmüll, Sperrmüll etc. ab dem Jahr 2030 einen jährlichen Kostenausgleich für die beim Main-Kinzig-Kreis anfallenden sog. "laufenden nachsorgenahen Infrastrukturkosten" zu zahlen, die nicht in § 15.1 abgebildet werden. Die Zahlungen erfolgen in pauschalen jährlichen Beträgen, die geeignet wertzusichern sind.
- 15.3 Die Einzelheiten, insbesondere die Berechnungsgrundlagen für die jährlichen Zahlungen nach den vorstehenden Abs. 1 und 2, deren Höhe und deren Fälligkeit ergeben sich aus der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 15.3** "Abfallwirtschaft".

§ 16 AUFGABENÜBERTRAGUNG UND AUFGABENERFÜLLUNG IM BEREICH DER ABFALLWIRTSCHAFT

16.1 Die Stadt Hanau überträgt und der Main-Kinzig-Kreis übernimmt ab dem Auskreisungsstichtag gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG die Aufgaben der Stadt Hanau nach § 1 Abs. 3 HAKrWG für die Verwertung und Beseitigung von Rest- und Sperrmüll zunächst befristet bis zum 31.05.2030 (dem voraussichtlichen Ende des der Main-Kinzig-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH vom Main-Kinzig-Kreises erteilten Entsorgungsauftrages vom 05.12.2002).

Die Stadt Hanau wird den Main-Kinzig-Kreis auch nach Beendigung der Aufgabenübertragung in dem Bemühen unterstützen, die Abfallgebühren im Kreis trotz weggefallener Entsorgungsmengen der Stadt Hanau möglichst stabil zu halten. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis, im I. Quartal des Jahres 2029 eine gemeinsame europaweite Ausschreibung für die Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen für Restabfälle, Sperrmüll sowie andere thermisch zu entsorgende Abfälle in Höhe der im Stadt- und im Kreisgebiet dann aktuell anfallenden Gesamtmenge dieser Abfälle einzuleiten. Die Federführung im Vergabeverfahren übernimmt der Main-Kinzig-Kreis. Die Ausschreibung ist als losweise Vergabe (Los I: Stadt Hanau; Los II: MKK) mit einer Mindestvertragslaufzeit von sechs Jahren Grundlaufzeit zzgl. ein Jahr Verlängerungsoption (soweit rechtlich zulässig: 10 Jahre Grundlaufzeit mit zwei Jahren Verlängerungsoption) und im Übrigen so zu strukturieren, dass im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen alle Anreize ausgeschöpft werden, einen Zuschlag für beide Lose an einen Bieter zu ermöglichen. Für die Entscheidung über die Zuschlagserteilung bleibt für das jeweilige Los jede Partei selbst zuständig.

- 16.2 Die Stadt Hanau überträgt und der Main-Kinzig-Kreis übernimmt ab dem Auskreisungsstichtag ferner gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG die Aufgaben der Stadt Hanau nach § 1 Abs. 3 HAKrWG für die Verwertung und Beseitigung folgender weiterer Abfallfraktionen:
 - a) Bioabfälle,
 - b) Grünabfälle,
 - c) Elektro-Altgeräte,
 - d) Papier, Pappe, Kartonage,
 - e) Bauschutt,
 - f) Bodenaushub,

- g), Holz A I bis A III,
- h) Holz A IV,
- i) Asbestzementabfälle,
- j) Mineralwolle,
- k) Erdaushub,
- I) Altmetalle,
- m) CDs/DVDs,
- n) Druckerpatronen/Tonerkartuschen,
- o) Glas,
- p) Kork
- q) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus der Sammlung mit dem Schadstoffmobil.

Für Bio- und Grünabfälle gilt diese Aufgabenübertragung befristet bis 31.12.2028. Für die übrigen, vorstehend genannten Abfallfraktionen gilt die Aufgabenübertragung unbefristet.

- 16.3 Zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau wird über die Einzelheiten der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 und Abs. 2 die in der **Anlage 16.3** beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, in der auch die Kosten bzw. Gebührentatbestände für die einzelnen Entsorgungsleistungen sowie die Bestimmungen für eine ordentliche Kündigung der Aufgabenübertragung nach dem vorstehenden Abs. 2 (mit Ausnahme von Bio- und Grünabfällen) geregelt werden.
- 16.4 Die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis verpflichten sich, auf Verlangen (in Textform) einer Partei spätestens zum 30.06.2036 Gespräche aufzunehmen, um die dann vorliegenden Erkenntnisse betreffend eine getrennte Verwertung und Beseitigung zu beurteilen und darüber zu beraten, inwieweit und in welcher Form eine dauerhafte Zusammenführung der kommunalen Abfallwirtschaft von Stadt und Kreis ökonomisch und ökologisch vorteilhaft für beide Parteien wäre.

TEIL VII WEITERE INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

§ 17 ZENTRALE LEITSTELLE UND GEMEINSAMER RETTUNGSDIENSTBEZIRK

- 17.1 Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau betreiben gemeinsam eine Zentrale Leitstelle.
- 17.2 Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbezirk.
- 17.3 Die Stadt Hanau überträgt und der Main-Kinzig-Kreis übernimmt ab dem Auskreisungsstichtag gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG insoweit die Aufgaben der Stadt Hanau nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz. Die Aufgabenübertragung erfolgt unbefristet.
- 17.4 Die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere die Bestimmungen über eine ordentliche Kündigung der Aufgabenübertragung und die anteilige Kostenerstattung nach Abs. 1 und 2 durch die Stadt Hanau werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt, die diesem Vertrag als **Anlage 17.4** beigefügt ist.

§ 17aUNTERSTÜTZUNG BEIM KATASTROPHENSCHUTZ

17a.1Ab dem Auskreisungsstichtag sind der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau jeweils als untere Katastrophenschutzbehörde nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau sind sich darüber einig, dass dann insbesondere mit Blick auf das allgemeine Zusammenarbeitsgebot nach § 2 Abs. 3 HBKG zwischen den unteren Katastrophenschutzbehörden eine primäre gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau besteht. Hierzu stimmen sie bei Bedarf ihre Vorhaltungen aufeinander ab und treffen entsprechende Vorplanungen.

17a.2Für den Fall, dass

a) entweder beide Parteien ihre personellen und sachlichen Ausstattungen so ausbauen, dass sie grundsätzlich jeweils alleine ihre Aufgaben als untere Katastrophenschutzbehörde ausüben können, und dies vom für Katastrophenschutz zuständigen Ministerium bestätigt wurde oder

- b) das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium eine gemeinsame
 Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes beider Parteien gemäß
 § 25 Abs. 4 HBKG rechtskräftig bestimmt oder
- c) die obere Katastrophenschutzbehörde rechtskräftig die Zuständigkeit einer der Parteien als örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde nach § 35 HBKG auf eine andere untere Katastrophenschutzbehörde überträgt,

treten die Regelungen gemäß Satz 2 und 3 des vorstehenden Absatzes 1 zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die ausreichende Ausstattung im Sinne von vorstehend lit. a) durch das zuständige Ministerium bestätigt wurde, bzw. zu dem Zeitpunkt der Rechtskraft der in vorstehend lit. b) bzw. lit. c) genannten Entscheidung.

Hiervon unbeschadet kann jede der Parteien die Geltung der Regelungen gemäß Satz 2 und 3 des vorstehenden Absatzes 1 schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende, erstmals zum 31. Dezember 2030, aufkündigen.

§ 18 ZUSAMMENARBEIT IM GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ

- 18.1 Die Stadt Hanau überträgt und der Main-Kinzig-Kreis übernimmt ab dem Auskreisungsstichtag gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG Aufgaben der Stadt Hanau im Gesundheitswesen nach näherer Maßgabe der zwischen den Parteien abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage 18.1 beigefügt ist.
- 18.2 Die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis werden im Falle der Beendigung der Aufgabenübertragung nach vorstehendem Absatz 1 die Zusammenarbeit in dem nicht rechtsfähigen Verein "Arbeitskreis Kinder- und Jugendzahnpflege" fortsetzten. Die Stadt Hanau wird dann dem Verein als Mitglied zum Auskreisungsstichtag beitreten. Die Satzung des Arbeitskreises soll dann nach Maßgabe von **Anlage 18.2** angepasst werden (ausdrückliche Erweiterung über den MKK hinaus auf die kreisfreie Stadt Hanau).
- 18.3 Die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis wirken bei dem zuständigen Regierungspräsidium darauf hin, dass mit Wirkung ab dem Auskreisungsstichtag für die Aufgaben aus dem Bereich des Veterinärwesens und des Verbraucherschutzes nach näherer Maßgabe der auf Grundlage des § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zwischen den Parteien abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die diesem Vertrag als

Anlage 18.3 beigefügt ist, gemäß § 85 Abs. 3 Satz 1 HSOG ein gemeinsamer Kreisordnungsbehördenbezirk angeordnet wird, in dem die betroffenen Aufgaben der Kreisordnungsbehörden ab dem Auskreisungsstichtag durch den Landrat des Main-Kinzig-Kreises für den gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk erfüllt werden.

§ 19 GESTATTUNG DES BETRIEBS EINER ZULASSUNGSSTELLE

Die Stadt Hanau erteilt dem Main-Kinzig-Kreis unwiderruflich die unbefristete Gestattung, auf ihrem Gebiet eine Kraftfahrzeugzulassungsstelle einschließlich Abteilung für Verkehrslenkung und Fahrerlaubnisbehörde in angemessener Größe zur bürgernahen Versorgung der Einwohner aus den im westlichen Kreisgebiet liegenden kreisangehörigen Kommunen einzurichten und zu betreiben.

§ 20 AUFGABEN GEMÄß LwuaAVG

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass zum Auskreisungsstichtag die Regelungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus (LwuaAVG HE) dahingehend angepasst werden, dass hinsichtlich dieser Aufgaben der Landrat bzw. der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises auch für die Stadt Hanau zuständig ist.

§ 21 LASTENAUSGLEICH

Der Main-Kinzig-Kreis geht davon aus, dass die Aufgaben für den Lastenausgleich gemäß dem Lastenausgleichsgesetz bis zum Auskreisungsstichtag vollständig erfüllt sind. Soweit dies nicht der Fall ist, werden sich die Parteien auf eine angemessene öffentlich-rechtliche Vereinbarung verständigen, mit der für die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Auskreisungsstichtag gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG die Aufgaben der Stadt Hanau für den Lastenausgleich gemäß dem Lastenausgleichsgesetz von der Stadt Hanau übertragen und von dem Main-Kinzig-Kreis übernommen werden. Beide Parteien würden sich dann um die für eine solche öffentlich-rechtliche Vereinbarung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde bemühen.

§ 21aBESTEHENDER GEMEINSAMER ÖRTLICHER ORDNUNGSBEHÖRDENBEZIRK ZUR GEFAHRGUTÜBERWACHUNG

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 HSOG aus den Städten und Gemeinden Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Nidderau, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Niederdorfelden, Neuberg, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck gebildete gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk zur Gefahrgutüberwachung, zuletzt angepasst durch Anordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 28. Juli 2008, StAnz. 34/2008 S. 2207, durch den Grenzänderungsvertrag nicht berührt wird.

TEIL VIII WEITERES ZUR AUSKREISUNG

§ 22 REGELUNGEN ZU KRAFT GESETZES ÜBERGEHENDEN ANGELEGENHEITEN

Für Angelegenheiten, für die mit der Auskreisung von Gesetzes wegen die Zuständigkeit auf die Stadt Hanau übergeht und die nicht Gegenstand einer Aufgabenübertragung auf den Main-Kinzig-Kreis sind, (im Folgenden "*übergehende Angelegenheiten*" genannt) gelten, soweit nicht vorstehend abweichend vereinbart, folgende Regelungen:

- 22.1 Haben übergehende Angelegenheiten Zahlungspflichten oder sonstige Pflichten zum Gegenstand, so trägt diese falls gesetzlich nicht ausdrücklich anders geregelt der Main-Kinzig-Kreis soweit diese den Zeitraum bis zum Auskreisungsstichtag betreffen, im Übrigen die Stadt Hanau.
 - Haben übergehende Angelegenheiten Ansprüche gegen Dritte zum Gegenstand, so stehen diese falls gesetzlich nicht ausdrücklich anders geregelt dem Main-Kinzig-Kreis zu, soweit diese den Zeitraum bis zum Auskreisungsstichtag betreffen, im Übrigen der Stadt Hanau.
- 22.2 Soweit von den Parteien nicht im Einzelfall einvernehmlich anders vereinbart, werden von Behörden des Main-Kinzig-Kreises zu übergehenden Angelegenheiten geführte Verwaltungsverfahren ab dem Auskreisungsstichtag von den Behörden der Stadt Hanau geführt. Etwa gesetzlich geltende Kostenerstattungsansprüche bleiben unberührt.
- 22.3 Weiter gelten für die Angelegenheiten des Amts für soziale Förderung und Teilhabe sowie für den Bereich Hilfe für Migranten des Main-Kinzig-Kreises und die

Angelegenheiten des KCA die Bestimmungen in **Anlage 22.3**. Soweit dort von den Regelungen in §§ 22.1, 22.2, 22.4 oder 22.5 abgewichen wird, haben die Bestimmungen in Anlage 22.3 in ihrem Anwendungsbereich Vorrang.

- 22.4 Soweit Verwaltungsverfahren gemäß § 22.2 Zahlungspflichten oder sonstige Pflichten zum Gegenstand haben, die gemäß § 22.1 von dem Main-Kinzig-Kreis zu tragen sind, oder Ansprüche zum Gegenstand haben, die gemäß § 22.1 dem Main-Kinzig-Kreis zustehen, gilt Folgendes: Die Stadt Hanau wird den Main-Kinzig Kreis regelmäßig, jedenfalls rechtzeitig vor einer Entscheidung in dem jeweiligen Verfahren unterrichten und dem Main-Kinzig-Kreis auf Verlangen innerhalb angemessener Frist alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Main-Kinzig-Kreis nach diesem § 22.4 vernünftigerweise erforderlich ist. Weiter wird die Stadt Hanau rechtmäßige, angemessene und zumutbare Weisungen des Main-Kinzig-Kreises hinsichtlich des Verfahrens befolgen. In keinem Fall wird die Stadt Hanau ohne vorherige Zustimmung des Main-Kinzig-Kreises ein Anerkenntnis abgeben oder einem Vergleich zustimmen (wobei die Zustimmung zu einem Vergleich von dem Main-Kinzig-Kreis nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf).
- 22.5 Für zum Auskreisungsstichtag rechtshängige, zu übergehenden Angelegenheiten geführte Verwaltungsstreitverfahren, an denen der Main-Kinzig-Kreis als Partei beteiligt ist, gilt § 22.4 entsprechend, sofern im Wege des gesetzlichen Parteiwechsels (Rechtsträgerwechsel) die Stadt Hanau in dem Verfahren an die Stelle des Main-Kinzig-Kreises tritt.

§ 23 WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG DES MKK AUF DEM GEBIET DER STADT HANAU

Der Stadt Hanau ist bekannt, dass sich zum Auskreisungsstichtag wirtschaftliche Unternehmen des Main-Kinzig-Kreises gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. §§ 121 ff. HGO auch auf dem Gebiet der Stadt Hanau betätigen. Die Stadt Hanau erklärt hiermit unwiderruflich, dass sie gegen diese wirtschaftliche Betätigung für die Vergangenheit und für die Zukunft keine Einwände erhebt und auch vom Main-Kinzig-Kreis keine Unterlassung dieser wirtschaftlichen Betätigung verlangt.

§ 24 VERHÄLTNIS ZUM AUSKREISUNGSGESETZ

Den Parteien ist bekannt, dass für die Rechtsfolge der Kreisfreiheit der Stadt Hanau das Inkrafttreten des Hessischen Landesgesetzes über die Kreisfreiheit der Stadt Hanau konstitutiv ist. Die gesetzlichen Regelungen gehen Vereinbarungen dieses Vertrages i. S. des

§ 15 Abs. 1 Satz 2 HKO im Falle von Widersprüchen vor. Im Falle von Regelungslücken im Auskreisungsgesetz oder im Falle der Notwendigkeit einer Auslegung der Bestimmungen des Auskreisungsgesetzes sind im Verhältnis zwischen den Parteien die Bestimmungen dieses Vertrages heranzuziehen. Der in diesem Vertrag zum Ausdruck kommende Wille der Vertragsparteien ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

TEIL IX ZUKUNFTSFONDS / AQA

§ 25 ERRICHTUNG UND FINANZIERUNG DES ZUKUNFTSFONDS

- 25.1 Die Parteien werden unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages die erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung einer Körperschaft in geeigneter Organisationsform vornehmen, die spätestens ab dem Auskreisungsstichtag in den Gebieten des Main-Kinzig-Kreises und der ab dem Auskreisungsstichtag kreisfreien Stadt Hanau Investitionen und Projekte in den Bereichen "Erneuerbare Energien/Klimaschutz" und "Transformation der Wirtschafts- und Arbeitswelt" finanzieren wird (im Folgenden "Zukunftsfonds" genannt).
- 25.2 Jede der Parteien wird dem Zukunftsfonds Beträge wie folgt zuführen:
 - a) zum 01.04.2026: EUR 250,000,00;
 - b) zum 01.04.2027: EUR 500.000,00;
 - c) zum 01.04.2028: EUR 750.000,00;
 - d) zum 01.04. jedes folgenden Haushaltsjahres: EUR 1.000.000,00.
- 25.3 Weitere Einzelheiten zu den Regelungen in § 25.1 und 25.2 sowie zu weiteren Gesichtspunkten des Zukunftsfonds gelten nach Maßgabe von **Anlage 25.3**.

§ 26 AQA

26.1 Die Stadt Hanau ist verpflichtet, in jedem der Jahre 2026 bis 2030 die Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit, Qualifizierung und Ausbildung mbH (derzeit: Wiesenstraße 39, 63584 Gründau-Rothenbergen, im Folgenden "AQA" genannt) im jährlichen Volumen von EUR 500.000,00 (zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer) im Rahmen der

vergaberechtlich zulässigen Bestimmungen im Wege der Direktvergabe zu beauftragen. Soweit erforderlich wird die Stadt Hanau zur Erreichung des in Satz 1 geregelten jährlichen Beauftragungsvolumens weitere für eine Beauftragung der AQA vergaberechtlich notwendigen Schritte, wie etwa die Gründung einer Interkommunalen Zusammenarbeit, ergreifen.

26.2 Für den Fall, dass die Stadt Hanau die AQA über die Vorgaben des vorstehenden Unterabsatzes hinausgehend beauftragen möchte, werden die Parteien nach Treu und Glauben darüber verhandeln, ob dadurch eine Reduzierung anderer in diesem Vertrag vorgesehener Zahlungen der Stadt Hanau an den MKK gerechtfertigt ist.

TEIL X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 VERMITTLUNGSAUSSCHUSS / SCHIEDSVERFAHREN

- 27.1 Bei Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ein Vermittlungsausschuss einzusetzen, um den Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung zu unternehmen. Insoweit gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Dieser Ausschuss besteht aus
 - der Landrätin bzw. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises oder, nach Wahl des MKK, einem anderen hauptamtlichen Mitglied des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises;
 - (ii) der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt Hanau bzw., nach Wahl der Stadt, einem anderen hauptamtlichen Mitglied des Magistrates der Stadt Hanau;
 - (iii) der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des Hessischen Landkreistages oder einem von dieser bzw. diesem benannten sachkundigen Vertreter des Hessischen Landkreistages;
 - (iv) der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des Hessischen Städtetages oder einem von dieser bzw. diesem benannten sachkundigen Vertreter des Hessischen Städtetages.
 - b) Das Verfahren des Vermittlungsausschusses beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem eine der Parteien die andere Partei schriftlich aufgefordert hat, ihr Mitglied im

Ausschuss gemäß lit. a) (i) bzw. (ii) zu benennen. Jede Partei ist sodann berechtigt, den Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städtetag um die Benennung der Ausschussmitglieder gemäß lit. a) (iii) bzw. (iv) zu ersuchen.

- c) Die Ausschussmitglieder gemäß lit. a) (iii) und (iv) sind gleichberechtigte Vorsitzende des Vermittlungsausschusses, die die Sitzungen und das weitere Verfahren des Vermittlungsausschusses unter Beachtung der Bestimmungen dieses § 27.1 gemeinsam leiten.
- d) Aufgabe des Vermittlungsausschusses ist es,
 - (i) eine interessengerechte und faire Lösung für die betreffende Streitigkeit zu erarbeiten und
 - (ii) darauf hinzuwirken, dass zwischen den Parteien eine Einigung zu der Streitigkeit erzielt sowie in der erforderlichen Form, zumindest aber schriftlich, vereinbart wird.
- e) Zumindest hat eine Sitzung des Vermittlungsausschusses stattzufinden, in der der Streitfall erörtert wird, sowie, falls in der ersten Sitzung keine Einigung gefunden wird, zumindest eine weitere Sitzung. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet und mit angemessener Frist einberufen. Beiden Parteien ist von den Vorsitzenden ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte in vorbereitenden Schriftsätzen darzulegen und in den Sitzungen zu erläutern. Jede Partei kann sich zusätzlich zu ihrem Vertreter gemäß lit. a) in den Sitzungen durch bis zu zwei weitere Personen vertreten lassen.
- f) Kommt innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Beginn des Verfahrens des Vermittlungsausschusses (gemäß vorstehend lit. b)) keine Einigung im Sinne von vorstehend lit. d) (ii) zustande, ist jede der Parteien berechtigt, gegenüber der anderen Partei schriftlich das Scheitern der Vermittlung zu erklären.
 - Erklärt zumindest eine der Partei gemäß vorstehendem Absatz das Scheitern der Vermittlung, stehen jeder der Parteien die Verfahren gemäß § 27.2 bzw. 27.3 offen.
- 27.2 Unter den Voraussetzungen gemäß § 27.1 lit. f) werden alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die vermögensrechtliche Ansprüche betreffen, über welche die Parteien verfügen können, unter Ausschluss des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten durch ein Schiedsgericht entschieden. Dies gilt auch für nichtvermögensrechtliche Ansprüche, soweit die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

Insoweit gelten folgende Bestimmungen:

- a) Auf das Schiedsverfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem § 27.2 abweichende Regelungen getroffen werden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die ernannten Schiedsrichter bestellen den Vorsitzenden Schiedsrichter. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- c) Die klagende Partei muss in ihrem Schiedsantrag einen zur Ausübung des Schiedsrichteramts bereiten Schiedsrichter ernennen und die beklagte Partei auffordern, ihrerseits innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Schiedsantrags einen zur Ausübung des Schiedsrichteramts bereiten Schiedsrichter zu ernennen. Die beiden so ernannten Schiedsrichter müssen sich innerhalb eines (1) Monats nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden Schiedsrichter geeinigt haben, der zur Annahme des Amts bereit ist. Erfolgt eine Benennung nicht oder nicht fristgemäß, oder können sich die ernannten Schiedsrichter nicht auf die Person des Vorsitzenden Schiedsrichters einigen, so bestimmt auf Antrag einer Partei die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main diesen Schiedsrichter.
- d) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend.
- e) Die Kosten des Schiedsgerichts tragen die Parteien entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens in entsprechender Anwendung von §§ 91 ff. ZPO. Die Kosten sind jedoch hälftig vorzustrecken.
- f) Die Parteien sind verpflichtet, dem Schiedsgericht sämtliche für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen und ihm bei Bedarf Einsicht in alle dazu relevanten Unterlagen zu ermöglichen.
- g) Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main.
- 27.3 Soweit Streitigkeiten nicht der Schiedsklausel gemäß § 27.2 unterliegen, entscheiden unter den Voraussetzungen gemäß § 27.1 lit. f) die staatlichen Gerichte.

§ 28 SALVATORISCHE KLAUSEL, UMSATZSTEUER

28.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche

Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

28.2 Die Parteien gehen davon, dass soweit in diesem Vertrag nicht im Einzelfall anders geregelt, die Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte dementgegen von einer Umsatzsteuerbarkeit auszugehen sein und sollten die Leistungen nicht umsatzsteuerfrei sein, dann sind die in diesem Vertrag festgelegten Beträge von dem jeweiligen Zahlungspflichtigen zzgl. USt. zu zahlen.

§ 29 AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG, INKRAFTTRETEN, DAUER

29.1 Dieser Vertrag, mit Ausnahme der Bestimmungen in § 1, § 3.2, § 4.1, § 4.4, § 5 (nur i.V.m. § 3.2, § 4.1 und § 4.4), § 6, § 11.1, § 12, § 25 und in §§ 27 bis 29.2, steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Auskreisungsgesetz erlassen und dieser Vertrag vom Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

Die Bestimmungen in § 1, § 3.2, § 4.1, § 4.4, § 5 (nur i.V.m. § 3.2, § 4.1 und § 4.4), § 6, § 11.1, § 12, § 25 und in § 27 bis 29.2 dieses Vertrages treten mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

29.2 Sollten im Hinblick auf die Regelungen des Auskreisungsgesetzes und/oder auf die Prüfungen des Regierungspräsidiums Darmstadt Ergänzungen und/oder sonstige Änderungen dieses Vertrages erforderlich sein, werden die Parteien unter entsprechender Anwendung der Regelung im zweiten Satz von § 28 über die Anpassungen verhandeln und eine entsprechende Abänderung dieses Vertrages vereinbaren, soweit erforderlich nach erneuter Befassung des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau.

In gemeinsamer Zusammenarbeit werden die Parteien die jeweils vereinbarten Schritte einleiten, damit der in diesem Grenzänderungsvertrag vorgesehene Übergang von

Aufgaben auf die Stadt Hanau zum 01.01.2026 erfolgen kann. Sollte sich nach dem 15.08.2025 herausstellen, dass hinsichtlich weiterer Aufgaben der Stadt Hanau ab dem Auskreisungsstichtag eine Aufgabenübertragung an den Main-Kinzig-Kreis oder eine andere Form der Aufgabenwahrnehmung durch den Main-Kinzig-Kreis erforderlich ist, werden die Parteien, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird, bei der dann anstehenden Änderung dieses Vertrages vorsehen, dass die Stadt Hanau an den Main-Kinzig-Kreis für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung einen Betrag in Höhe der vollen entstehenden Kosten zzgl. einer Verwaltungsgebühr von 150% der entstehenden Kosten, mindestens aber EUR 500.000,00, zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer zahlt.

29.3 Der Vertrag bleibt dauerhaft gültig und kann nur durch einen konträren Rechtsakt wieder aufgehoben werden.

Gelnhausen, den	Hanau, den
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	Magistrat der Stadt Hanau
Thorsten Stolz	Claus Kaminsky
Landrat	Oberbürgermeister
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	Magistrat der Stadt Hanau
Andreas Hofmann	Dr. Maximilian Bieri
Erster Kreisbeigeordneter	Bürgermeister
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	Magistrat der Stadt Hanau
Jannik Marquart	Isabelle Hemsley
Kreisbeigeordneter	Stadträtin